

Amtsblatt

für die

Stadt Templin

37. Jahrgang

Nr. 17

Templin, den 25.07.2024

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Öffentliche Bekanntmachung</u>	2-3
Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Templin – Bereich nördlich Am Birkenhain	
<u>Öffentliche Bekanntmachung</u>	4-5
des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 44/20 „Am Birkenhain“	
Impressum	6

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Templin – Bereich nördlich Am Birkenhain

Mit Bescheid vom 11. Juni 2024 (Az.: 63-01115-24-46) hat die höhere Verwaltungsbehörde, der Landkreis Uckermark, die von der Stadtverordnetenversammlung am 13. Dezember 2023 beschlossene 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Templin - Bereich nördlich Am Birkenhain - gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Im Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wassersport und -tourismus“ statt einer Grünfläche sowie einer Anlage und Einrichtung der öffentlichen Verwaltung dargestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44/20 „Am Birkenhain“.

Jedermann kann die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB ab diesem Tag im Verwaltungsgebäude der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

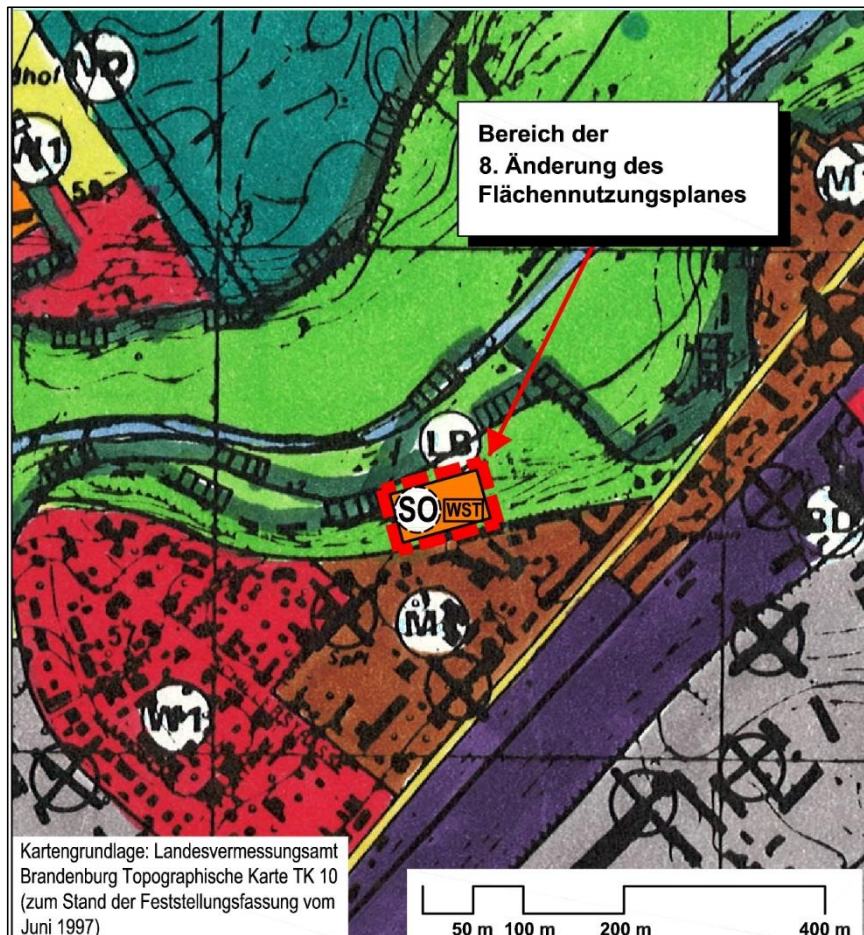
Ergänzend wird der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Abs. 2 BauGB im Internet unter der Adresse: www.templin.de - Für Templiner - Bürgerservice zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Templin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Templin, 16.07.2024

Gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Übersichtsplan der 8. FNP-Änderung



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes – Bereich nördlich, Am Birkenhain in der Fassung vom Oktober 2023 im Amtsblatt für die Stadt Templin an.

Templin, den 16. 07. 2024

Gez. Detlef Tabbert

Hauptamtlicher Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Nr. 44/20 „Am Birkenhain“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin hat am 13. Dezember 2023 auf der Grundlage des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 44/20 „Am Birkenhain“ in der Fassung von Oktober 2023 als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung des Beschlusses tritt der Bebauungsplan Nr. 44/20 „Am Birkenhain“ in Kraft.

Durch den Bebauungsplan werden ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wassersport und -tourismus“, eine Wasserfläche mit der Zweckbestimmung „Sportboothafen“ sowie Grünflächen festgesetzt.

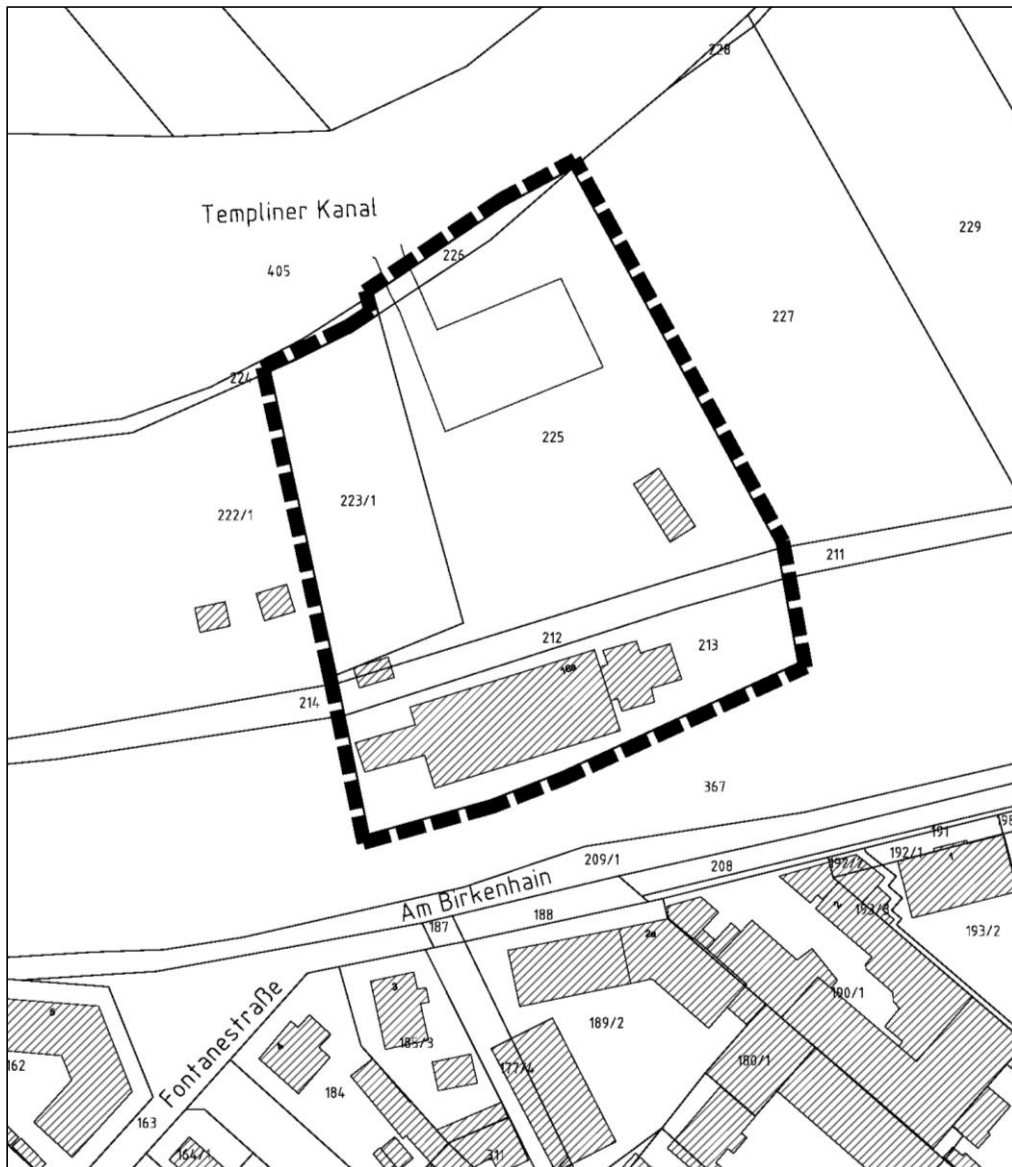
Jedermann kann den Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen mit der zugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab diesem Tag im Verwaltungsgebäude der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB im Internet unter der Adresse: www.templin.de – Für Templiner – Bürgerservice zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Templin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Templin, 16.07.2024

Gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Geltungsbereich des Bebauungsplanes 44/22 „Am Birkenhain“**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 44/20 „Am Birkenhain“ in der Fassung vom Oktober 2023 nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Templin an.

Templin, den 16.07.2024

Gez. Detlef Tabbert

Hauptamtlicher Bürgermeister

IMPRESSUM**Amtsblatt für die Stadt Templin**

Herausgeber: Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift: Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon: 03987/20300
Telefax: 03987/2030104
Druck: Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit: Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin oder auf der
Internetseite unter www.templin.de
Bezugsbedingung: Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.